

BUD / Motion SVP-Fraktion vom 9. Juni 2026

Gemeindeautonomie stärken und Rechtssicherheit schaffen

Antrag der Regierung vom 25. August 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Die vorliegende Motion hat zum Ziel, im Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die politischen Gemeinden Mindestabstände für Windenergieanlagen festlegen können. Nach der von der Regierung in der Antwort auf die dringliche Interpellation 51.25.99 «Rechtliche Grundlage für Windenergieanlagen in kommunalen Baureglementen» dargelegten Beurteilung enthält das geltende PBG dafür keine gesetzliche Grundlage. Die Motion verlangt, diese Zuständigkeit neu zu schaffen.

Die Regierung anerkennt das Anliegen, die betroffenen Gemeinden und die Bevölkerung bei der Planung von Windenergieanlagen frühzeitig und angemessen einzubeziehen. Sie erachtet eine kommunale Kompetenz zur Festlegung verbindlicher Mindestabstände jedoch weder als erforderlich noch als sachgerecht. Windenergieanlagen können Interessen über die Grenzen der Standortgemeinde hinaus berühren und erfordern deshalb eine koordinierte, projektbezogene Planung. Die kommunalen Interessen sind dabei zusammen mit den übrigen öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen. Das Ergebnis dieser Abwägung soll nicht durch eine starre kommunale Abstandsvorgabe vorweggenommen werden.

Mit Art. 32 und 33 PBG hat der Kantonsrat die Grundlage für kantonale Sondernutzungspläne geschaffen. Diese können unter anderem für Anlagen zur Energiegewinnung erlassen werden, wenn das Vorhaben im kantonalen Richtplan festgesetzt und zur Wahrung kantonomer oder wesentlicher regionaler Interessen erforderlich ist. Für neue Windenergieanlagen und Windparks von nationalem Interesse¹ erachtet die Regierung den kantonalen Sondernutzungsplan als sachgerechtes Instrument. Die Windeignungsgebiete werden im kantonalen Richtplan festgelegt; die konkrete Planung erfolgt anschliessend projektbezogen.

Dieses Planungssystem schliesst die Gemeinden nicht aus. Die betroffenen Gemeinden sind bei der Erarbeitung des kantonalen Sondernutzungsplans frühzeitig einzubeziehen (Art. 32 Abs. 2 PBG). Zudem bestehen die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten. Damit können die örtlichen Anliegen in die Planung einfließen, sobald die Auswirkungen eines konkreten Vorhabens beurteilt werden können.

Der Schutz der Bevölkerung vor Einwirkungen von Windenergieanlagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01), der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (SR 814.41) und den projektbezogenen Prüfungen. Neue Anlagen müssen in Bezug auf Lärm die Planungswerte und die Anforderungen des Vorsorgeprinzips einhalten. Die erforderlichen Abstände ergeben sich aus den konkreten Auswirkungen der Anlage am jeweiligen Standort und können je nach Modell und Ausstattung unterschiedlich ausfallen. Ein allgemein festgelegter Abstand bildet diese Unterschiede nicht ab.

¹ Art. 9 Abs. 2 der eidgenössischen Energieverordnung (SR 730.01).

Kommunale Mindestabstände würden die koordinierte kantonale Planung mit einer zusätzlichen, je nach Gemeinde unterschiedlichen Regelungsebene überlagern. Dies gilt insbesondere bei Windeignungsgebieten, die mehrere Gemeinden betreffen. Ein fester Abstand vermittelt zwar auf den ersten Blick Klarheit, kann aber Flächen unabhängig von den tatsächlichen Auswirkungen eines Projekts von vornherein ausschliessen und die erforderliche Interessenabwägung einschränken.

Das Bundesgericht schliesst kommunale Abstandsvorschriften nicht generell aus. Im Fall Wuppenau bestätigte es jedoch die Nichtgenehmigung eines Mindestabstands von 700 Metern, weil die Regelung die Standortwahl wesentlich einschränkte, keine Abwägungsmöglichkeit offenliess und die Realisierung von Windenergieanlagen im festgesetzten Windenergiegebiet praktisch verunmöglichte oder zumindest unverhältnismässig erschwerte. Demgegenüber erachtete es in einem Fall aus dem Kanton Bern einen Abstand von 500 Metern als zulässig, weil die Sondernutzungsplanung davon abweichen durfte und weiterhin zusätzliche Anlagen möglich waren.²

Eine neue kantonalrechtliche Ermächtigung würde deshalb nicht die angestrebte Rechtssicherheit schaffen. Jede kommunale Regelung müsste weiterhin mit dem Bundesrecht und der kantonalen Richtplanung vereinbar sein; ihre Zulässigkeit hinge von ihrer konkreten Ausgestaltung und ihren Auswirkungen ab. Gleichzeitig besteht für den Schutz der Bevölkerung keine Regelungslücke. Das geltende Recht ermöglicht eine koordinierte Planung, die Mitwirkung der Gemeinden und der Bevölkerung sowie eine Beurteilung der konkreten Auswirkungen im Einzelfall.

Aus diesen Gründen beantragt die Regierung dem Kantonsrat Nichteintreten auf die Motion.

² Urteile des Bundesgerichtes 1C_3/2024 vom 29. Januar 2025 Erw. 7.2 und 9.1 bis 9.6 (Wuppenau TG) sowie 1C_149/2021 vom 25. August 2022 Erw. 2.4 (Montagne de Tramelan).